

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl**

### **103. Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße)**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

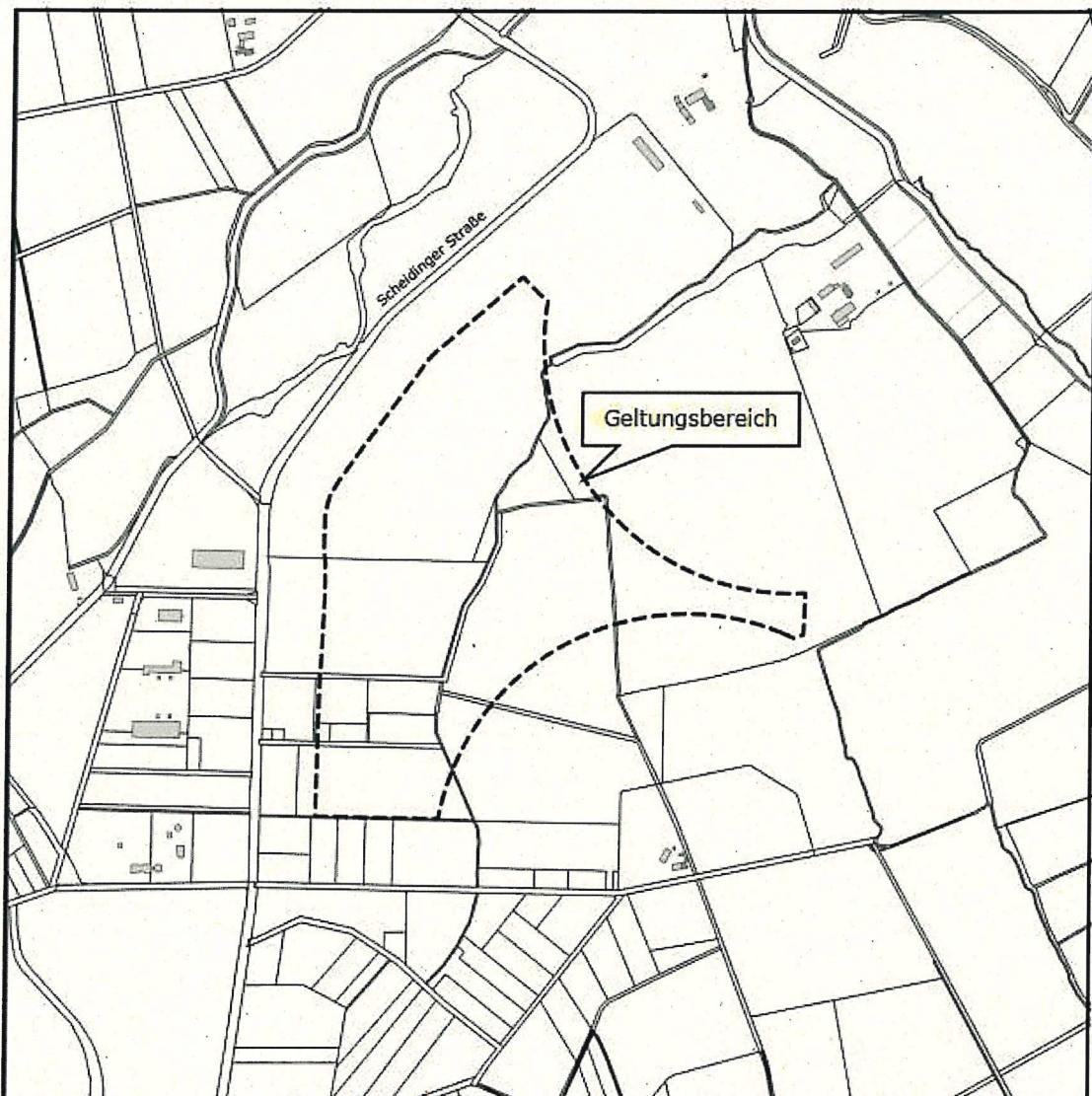
Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Aufstellungsbeschluss der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße) gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße) wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist die gleichzeitige Darstellung eines Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB mit der im September 2025 rechtswirksam gewordenen 102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße“. Hiermit erfolgt der Vollzug neuer Gesetzgebung zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Mit dem am 15.08.2025 in nationales Recht in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Vorgaben der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive – (EU) 2023/2413 (RED III)) wurden u.a. in das Baugesetzbuch der § 249c „Beschleunigungsgebiete für die Windenergienutzung an Land“ und der § 245f „Überleitungsvorschrift aus Anlass der Einführung des § 249c BauGB“ aufgenommen. Mit der Einführung von Beschleunigungsgebieten wird das Ziel verfolgt, die Energiewende zu beschleunigen, indem unter bestimmten Voraussetzungen erleichterte Genehmigungsvorschriften von Erneuerbare-Energien-Projekten zur Verfahrensverkürzung führen.

Der Geltungsbereich der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes misst eine Fläche von 34 ha Größe und ist identisch mit dem Geltungsbereich der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ östlich der Scheidinger Straße). Die Abgrenzung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem untenstehenden Lageplan zu entnehmen.

**Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschleunigungsgebiet für die Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße)**



Werl, den 28.01.2026

Wallfahrtsstadt Werl

Der Bürgermeister

Höbrink  
Bürgermeister